

# Vollmacht

## und Mandatsübertragung

### Der Anwaltskanzlei

**STAIB & PARTNER RECHTSANWÄLTE**  
**THOMAS STAIB HEIKE DIEHL-STAIB**  
**GOETHESTRASSE 41, 75173 PFORZHEIM**  
**TEL 07231/933600 FAX 07231/933620**  
**E-MAIL kanzlei@staib-partner.de**

Zustellungen werden nur an  
die Bevollmächtigten erbeten

wird hiermit in Sachen

wegen

das Mandat übertragen und Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung in allen Verfahrensarten (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mir ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer;
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe der Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Vollmachtgeber erklärt, dass alle eingehenden Zahlungen von den Bevollmächtigten zunächst zur Deckung der Gebühren und Auslagen verwendet werden und Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte, insbesondere gegen Gegner und Staatskasse, an die Bevollmächtigten hiermit abgetreten werden. Der Vollmachtgeber ermächtigt die Rechtsanwälte, das Verfahren nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bzw. im Falle einer Honorarvereinbarung nach der Honorarvereinbarung abzurechnen. Ansprüche des Vollmachtgebers gegen den Bevollmächtigten sind auf Ersatz eines fahrlässigen verursachten Schadens bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme beschränkt (§ 51 BRAO).

**Der Vollmachtgeber verpflichtet sich zur Zahlung gegenüber den Bevollmächtigten. Geschäftsführer und andere handelnden Organe von Personen- oder Kapitalgesellschaften haften für Gebühren und Auslagen der Bevollmächtigten persönlich, falls diese Gebühren und Auslagen von der vertretenen Gesellschaft nicht ausgeglichen werden.**

Der Vollmachtgeber erkennt die **Mandatsbedingungen** der Anwaltskanzlei STAIB & PARTNER Rechtsanwälte an und bestätigt ein Exemplar der Mandatsbedingungen ausgehändigt erhalten zu haben. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Kanzleisitz der Bevollmächtigten wird als Erfüllungsort vereinbart.

Der Vollmachtgeber ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass sich die Vergütung, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) berechnet und sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit richten. Es wird vereinbart, dass Kopierkosten neben den gesetzlichen oder vereinbarten Gebühren gesondert abgerechnet werden.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)